# Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 37 RENAULT Radtyp: ADLA Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : RENAULT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

	are, . rai =						
Ausführung	Ausführungsbezeich	Ausführungsbezeichnung		Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ADL242D0	ADLA LK100	ohne	60,1		530	1950	02//03
ADL242D0	ADLA LK100	ohne	60,1		535	1937	02//03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : RENAULT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJR1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm für Typ : BA; DA; EA; LA

100 Nm für Typ: B; B56; JA; K56; R

110 Nm für Typ : M; P

Verkaufsbezeichnung: CLIO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
R	e2*2001/116*0327*	48 - 58	165/65R15 81	5DV; 51J; 56G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/60R15 81	5DV; 51J; 65V	12A; 51A; 71K; 721;
			175/65R15 84	51J; 56G	73C; 74A; 74U; 76Q
		48 -82	185/55R15 82		
			185/60R15 84		
			195/55R15 85		
		50 -82	185/60R15	51G	

Verkaufsbezeichnung: MODUS

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P	e2*2001/116*0319*	48 - 82	185/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74U; 76Q

Verkaufsbezeichnung: RENAULT CLIO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
В	e2*98/14*0126*	120-124	185/55R15	51G; 52J	10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 721; 729;
					73C; 74A; 74U; 76Q;
					76Z

Verkaufsbezeichnung: RENAULT LAGUNA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B56	G638	61 -83	195/60R15-88	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-86	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R15-87	11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74U
			225/50R15-90	11A; 22B; 24C; 24M; 367;	
				571	

### Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 37 RENAULT Radtyp: ADLA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: RENAULT LAGUNA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
K56	e2*93/81*0011*,	61 -84	195/60R15	REB; Nur bis 1120kg zul.	10B; 11B; 11G; 11H;
	e2*98/14*0011*			Achslast; 11A; 22B; 24J;	12A; 51A; 71K; 721;
				51G	73C; 74A; 74U; 75I
			205/55R15-87	REB; 11A; 24J; 57E; 57I	
			225/50R15-90	REB; 11A; 22B; 22F;	
				24D; 57F; 57I	
		61 -88	195/65R15	11A; 22B; 24J; 51G	
			205/60R15	11A; 22B; 24J; 51G	
		66 - 69	205/50R15-86	REB; Nur bis 1060kg zul.	
				Achslast; 11A; 22B; 24J	
			205/55R15-87	REB; Nur bis 1090kg zul.	
				Achslast; 11A; 22B; 24J	
B56	e2*93/81*0012*,	61 -84	195/60R15-88	REB; 11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
	e2*98/14*0012*		205/50R15-86	REB; 11A; 22B; 24J; 5EM	12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R15-88	REB; 11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74U; 75I
			225/50R15-90	REB; 11A; 22B; 24C;	
				24M; 367; 57I	
		61 -88	195/65R15	11A; 22B; 51G	
			205/60R15	11A; 22B; 24J; 51G	

Verkaufsbezeichnung: RENAULT MEGANE

verkautsbeze	Verkaufsbezeichnung: RENAULT MEGANE							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen			
BA	e2*93/81*0010*, e2*98/14*0010*	47 -84	185/55R15-81	11A; 22D; 5DV	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H;			
DA	e2*93/81*0009*, e2*98/14*0009*				12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74U; RE8			
LA	e2*93/81*0072*, e2*98/14*0072*							
EA	e2*93/81*0103*, e2*98/14*0103*	101 - 108	185/55R15	51G; 52J	10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74U; 76Z			
BA	e2*98/14*0010*	108	185/55R15	51G; 52J	10B; 11G; 11H; 12K;			
			195/55R15	51G	51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74U			
M	e2*98/14*0272*	60 - 99	195/65R15	51G	Kombi (Grandtour);			
			205/60R15 91		Cabrio; Stufenheck;			
			215/60R15 94		Steilheck;			
					10B; 11B; 11G; 11H;			
					12A; 51A; 71K; 721;			
					729; 73C; 74A; 74U; 76Q			
M	e2*98/14*0272*	60-99	195/65R15	12T; 51G	Reifen mit Schneeketten; Kombi (Grandtour); Cabrio; Stufenheck; Steilheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74U; 76Q			

### Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 37 RENAULT Radtyp: ADLA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezei	ichnung:	RENAU	LT MEGA	NE SCENIC

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JA	e2*98/14*0068*	47 -84	185/65R15-88		ab e2*98/14*0068*12;
		47 -103	195/60R15-88	, ,	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74U

#### **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

# Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 37 RENAULT Radtyp: ADLA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 4 von 5

- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 5DV) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 924kg.
- 5EM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1060kg.
- 65V) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

# Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 37 RENAULT Radtyp: ADLA Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 5 von 5

CONTINENTAL DUNLOP

EcoContact 3 SP Sport 200E, SP Sport 200E\*

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges sein.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.
- RE8) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 185/60R15 auf der Radgröße 6 J x 15 ET43 / ET44 bzw. mit der Reifengröße 195/50R16 auf der Radgröße 6½ x 16 ET44 ausgerüstet sind.
- REB) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 195/65R15 bzw. 205/60R15 ausgerüstet sind.